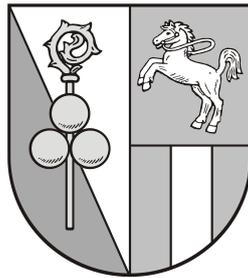


Gemeinde Albaching  
Landkreis Rosenheim



Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen  
der Gemeinde Albaching

# Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Albaching

Die Gemeinde Albaching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung:

## § 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Die Gemeinde Albaching verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten:

- 1.) die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Albaching
- 2.) die Bürgermedaille der Gemeinde Albaching.

## § 2 Voraussetzungen zur Verleihung

- 1.) Die Ehrenbürgerschaft ist eine besondere Auszeichnung, die weit über die der Bürgermedaille hinausgeht. Sie gilt als höchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll drei nicht überschreiten.
- 2.) Die Bürgermedaille ist nur Personen zuzuerkennen, für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen sowie besondere Verdienste auf den Gebieten
  - des öffentlichen Lebens und der Politik
  - der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen (Soziales und Umwelt)
  - der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde
  - der Kultur, Technik, Kirche, Wissenschaft, Kunst und des Sports
  - eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens vollbracht haben, die beispielhaften Charakter hat.

Die Anzahl der innerhalb eines Jahres zu verleihenden Bürgermedaillen soll drei nicht überschreiten.

## § 3 Form der Auszeichnung

- 1.) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Albaching und ist mit der Verleihung einer Ehrenbürgermedaille mit einem Durchmesser von 38mm verbunden, die in Silber gefertigt ist. Auf der Vorderseite trägt sie das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Albaching“. Auf der Rückseite steht „Ehrenmedaille – Für außergewöhnliche Verdienste.“
- 2.) Die Bürgermedaille ist aus Silber hergestellt mit einem Durchmesser von 32mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Albaching“ und auf der Rückseite die Umschrift „Bürgermedaille – Für besondere Verdienste“

- 3.) Zur Verleihung der Auszeichnungen nach Nr. 1 und 2 sind Urkunden auszufertigen.
- 4.) Die Auszeichnungen werden nur an lebende, natürliche Personen vergeben. Sie können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.

#### **§ 4 Rechte der Ehrenbürger**

- 1.) Die Ehrenbürger sind zu besonderen festlichen Veranstaltungen und offiziellen Anlässen der Gemeinde (z. B. Gemeindejubiläum, Empfängen) als Ehrengäste einzuladen.
- 2.) Mit weiteren Rechten sind die Auszeichnungen und Ehrungen nicht verbunden.

#### **§ 5 Vorschlagsberechtigung und Beschluss**

- 1.) Der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Bürgermedaille nach § 1 Nr. 1 und 2 geeignete Personen vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.
- 2.) Schriftlich formulierte Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille nach § 1 Nr. 2 dürfen auch durch zuständige Vereinsvorstände und Institutionsvertreter unter Angabe einer ausführlichen Begründung des Vorschlags eingereicht werden.
- 3.) Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung trifft der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- 4.) Die betroffenen Personen müssen der Ehrung zustimmen.

#### **§ 6 Überreichung der Auszeichnungen**

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt in würdiger Form durch den ersten Bürgermeister und soweit möglich im Rahmen der jährlich stattfindenden Bürgerversammlung.

#### **§ 7 Aberkennung der Auszeichnung**

Der Gemeinderat kann Auszeichnungen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 8 Inkrafttreten

<b>Satzung vom</b>	<b>In Kraft treten</b>	<b>Änderungen</b>
12.02.2018	13.02.2018	Neuerlass